

14.01.94

In - K

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am
2. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Druck-
sache 12/6309 - den von der Bundesregierung einge-
brachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels-
und Lohnstatistikgesetzes
(Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)
- Drucksache 12/5886 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.02.94

Erster Durchgang: Drs. 567/93

Gesetz zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz - StatÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1996 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1995, im Einzelhandel im Jahre 1998 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1997 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 10. Mai 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat Mai durchzuführen.“

Artikel 3

Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„1. für alle Studenten der Wintersemester, für die Studenten im ersten Hochschul- oder Fachsemester, die Prüfungsteilnehmer und die Exmatrikulierten auch im Sommersemester, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist.“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „semesterweise“ durch die Worte „jeweils im Wintersemester“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem zweiten Jahr, beginnend 1993, durchgeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Erhebung nach Absatz 1 auch 1994 durchgeführt.“

2. In § 25 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe vom 5. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2152) außer Kraft.

04.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistik-
änderungsgesetz - StatÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bedauert, da das im Fderalen Konsolidierungsprogramm beschlossene Einsparvolumen fr Bund und Lnder fr den Bereich der Bundesstatistik von insgesamt jeweils 50 Mio. DM in den Jahren 1994 bis 1996 mit dem vorliegenden Gesetz bei weitem nicht erreicht wird. Er fordert die Bundesregierung auf, ihrer Verpflichtung aus dem Fderalen Konsolidierungsprogramm nachzukommen und unverzglich einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem gewhrleistet wird, da das erforderliche Einsparvolumen erfllt wird.

Begrndung:

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 24. September 1993 - BR-Drs. 567/93 (Beschlu) - darauf hingewiesen, da durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur nderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes das

Einsparvolumen von insgesamt 50 Mio. DM für Bund und Länder jeweils in den Jahren 1994 bis 1996 bei weitem nicht erreicht wird. Die bislang vorliegenden Sparmaßnahmen ergeben für die Länder insgesamt ein Einsparvolumen von 4,91 Mio. DM und für den Bund von ca. 855.000 DM für den in Rede stehenden Zeitraum.

Nach den Beschlüssen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm handelt es sich um Vorgaben für die Bundesstatistik, so daß der Bund mithin zur Umsetzung verpflichtet ist. Globale Kürzungen in den Landeshaushalten sind insoweit nicht möglich, weil der Aufgabenbereich der Statistik nicht nur unverändert bleibt, sondern ständig zunimmt (z.B. Asylbewerberleistungsstatistik, Handwerkszählung 1995, Sozial- und Jugendhilfestatistik).